

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfachs im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Europa-Universität Flensburg (PStO Erweiterungsstudium 2022)

Vom 17. Juni 2022

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 44

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 17. Juni 2022

geändert durch Satzung vom

25. Januar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 19; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 481; in Kraft ab 19. April 2024

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 25. Januar 2024

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 25. Mai 2022 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Mai 2022 erfolgt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Gliederung des Erweiterungsstudiums auf Bachelorniveau

§ 5 Gliederung des Erweiterungsstudiums auf Masterniveau

§ 6 Bestehen der Erweiterungsprüfung

§ 7 Abschluss und Abschlussunterlagen

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiums an der Europa-Universität Flensburg (Erweiterungsstudium).

(2) Für das Erweiterungsstudium gelten die Regelungen der jeweils aktuellen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung des studierten Bachelor- oder Masterstudiengangs, der Rahmenprüfungsordnung sowie der praktische Studienzeiten regelnden Ordnungen, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes oder Ergänzendes regelt.

(3) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft sowie die sonderpädagogischen Fachrichtungen sind keine für das Erweiterungsstudium geöffneten Teilstudiengänge.

§ 2 Studienziel

Ziel des Erweiterungsstudiums ist der Erwerb der Fakultas für ein weiteres Unterrichtsfach im Rahmen des an der Europa-Universität Flensburg absolvierten Lehramtsstudiums.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Erweiterungsstudium der ersten Niveaustufe (Bachelorniveau) ist eine im mindestens dritten Fachsemester bestehende Immatrikulation an der Europa-Universität Flensburg in den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder eine Immatrikulation in einen die Lehramtslaufbahn vorbereitenden Masterstudiengang der Universität. Weitere Zugangsvoraussetzungen des im Erweiterungsstudium gewählten Teilstudiengangs bleiben unberührt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Erweiterungsstudium der zweiten Niveaustufe (Masterniveau) ist eine Immatrikulation in einen auf die Lehramtslaufbahn vorbereitenden Masterstudiengang unter Beachtung von § 1 Absatz 3 sowie entweder der erfolgreiche Abschluss der Erweiterungsprüfung in der ersten Niveaustufe nach Absatz 1 oder der Abschluss des entsprechenden Unterrichtsfachs im regulären Bachelorstudium. Ein Zugang zum vorgezogenen Masterstudium gemäß § 9 Absatz 3 Einschreibordnung erfolgt im Erweiterungsstudium unter der Maßgabe, dass im Erweiterungsstudium der ersten Niveaustufe mindestens 45 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(3) Ein Erweiterungsstudium nach dieser Ordnung ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. In zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen ist die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums nur möglich, wenn nach Abschluss des Auswahlverfahrens noch Studienplätze unbesetzt geblieben sind. Liegen mehr Anträge auf Zulassung zum Erweiterungsstudium im Teilstudiengang vor als verfügbare Plätze, entscheidet über die Zuteilung der Studienplätze für das Erweiterungsstudium das Los.

(4) Die Antragsfrist zur Immatrikulation und Informationen zum Antragsverfahren werden auf den Bewerbungsseiten der Homepage der EUF bekanntgemacht. Ein Studienbeginn im ersten Fachsemester ist ausschließlich im Herbstsemester möglich.

(5) Es kann nicht mehr als ein Unterrichtsfach gleichzeitig im Erweiterungsstudium studiert werden.

§ 4 Gliederung des Erweiterungsstudiums auf Bachelorniveau

(1) In der ersten Niveaustufe des Erweiterungsstudiums (Bachelorniveau) sind grundsätzlich die in der Ordnung des Bachelorstudiums beziehungsweise der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehenen Module des als Erweiterungsstudium studierten Teilstudiengangs zu absolvieren.

(2) Es gelten folgende Besonderheiten für das Bachelorniveau:

1. Das Praktikum des Fachdidaktischen Theorie-Praxis-Moduls wird im Erweiterungsstudium nicht erneut absolviert. Zum Abschluss des entsprechenden Moduls reicht der Besuch des Begleitseminars zum Fachpraktikum aus. Im Begleitseminar ist die schriftliche Prüfungsleistung des § 6 Absatz 4 Satz 5 Ordnung Schulpraktische Studien 2021 zu erbringen.
2. Im dritten Studienjahr sind ausschließlich die Spezialisierungen „Grundschule“ und „Gemeinschaftsschule“ beziehungsweise „Gymnasium“ zulässig.
3. Im Rahmen des Erweiterungsstudiums muss und kann keine Bachelor Thesis eingereicht werden.

§ 5 Gliederung des Erweiterungsstudiums auf Masterniveau

(1) In der zweiten Niveaustufe des Erweiterungsstudiums (Masterniveau) sind grundsätzlich die in der Ordnung des jeweiligen Masterstudiums beziehungsweise der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehenen Module des als Erweiterungsstudium studierten Teilstudiengangs zu absolvieren.

(2) Es gelten folgende Besonderheiten für das Masterniveau:

1. Das Praxissemester muss durch ein Begleitseminar im dritten Unterrichtsfach ergänzt werden. Im Begleitseminar sind als Prüfungsleistung eine große Unterrichtsplanung sowie drei kleine Unterrichtsplanungen einzureichen. Mit dem Begleitseminar des Erweiterungsstudiums werden 5 Leistungspunkte erworben. Die 15 Leistungspunkte des Praxisblocks werden im Praktikum des regulären Masterstudiengangs erworben, im Erweiterungsstudium erfolgt kein Erwerb weiterer Leistungspunkte für den Praxisblock an der Schule.
2. Im Rahmen des Erweiterungsstudiums kann keine Master Thesis eingereicht werden.

§ 6 Bestehen der Erweiterungsprüfung

(1) Das Erweiterungsstudium auf Bachelorniveau ist erfolgreich bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen nach § 4 bestanden wurden.

(2) Das Erweiterungsstudium auf Masterniveau ist erfolgreich bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen nach § 5 bestanden wurden.

§ 7 Abschluss und Abschlussunterlagen

(1) Die Abschlussunterlagen für den erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums auf Bachelorniveau umfassen ein vom zuständigen Prüfungsamt ausgestelltes, unterschriebenes und gestempeltes Transcript of Records, dem im Anhang auch eine Verteilung der ECTS-Noten zu entnehmen ist, sowie eine von der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden unterschriebene Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der ersten Niveaustufe unter Nennung der absolvierten Spezialisierung Grundschule, Gemeinschaftsschule oder Gymnasium. Sie werden nach erfolgreichem Absolvieren des regulären lehramtsbezogenen Bachelorstudiums und nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses ausgestellt und ausgehändigt. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen.

(2) Die Abschlussunterlagen für den erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums auf Masterniveau umfassen ein gesiegeltes und von der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden unterschriebenes Zeugnis, dem die Benennung der erworbenen Lehrbefähigung Grundschule, Gemeinschaftsschule mit Lehrberechtigung Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II oder Gymnasium zu entnehmen ist sowie ein unterschriebenes und gestempeltes Transcript of Records als Leistungsübersicht, dem im Anhang auch eine Verteilung der ECTS-Noten zu entnehmen ist. Die Unterlagen werden nach erfolgreichem Absolvieren des regulären lehramtsbezogenen Masterstudiums und nach Ausstellung des Masterzeugnisses ausgestellt und ausgehändigt. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen.

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

Mit Verlust des Prüfungsanspruchs im regulären lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang durch Beschluss des Prüfungsausschusses aufgrund von Täuschung oder Plagiat geht auch der Verlust der Berechtigung zur Teilnahme an Prüfungen im Erweiterungsstudium einher.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 17. Juni 2022

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg